



Parkordnung

Die WohnGenossenschaft „Neuer Weg“ eG vermietet Nutzern/Mietern von Wohnungen in ihrem Bestand Parkplätze auf ihren Grundstücken. Ziel ist die Regelung des ruhenden Verkehrs für die Nutzer/Mieter der Genossenschaft innerhalb der Wohngebiete. Die Vermietung erfolgt entgeltlich und wird in der Regel auf dem zum Gebäude gehörigen Grundstück vorgenommen.

Allgemeine Vorschriften

1. Die Parkberechtigung ist an das Bestehen eines wirksamen Nutzungs- bzw. Mietvertrages über eine Wohnung oder Gewerbeeinheit gebunden. Mit dem Ablauf des Nutzungs-/Mietvertrages für die Wohnung oder die Gewerbefläche endet auch die Nutzungsberechtigung für die Parkfläche.
2. Die Parkflächen wurden durch die Genossenschaft ordnungsgemäß gekennzeichnet. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages wird die Parkordnung und die ergänzende Beschilderung anerkannt. Der Parkberechtigte verpflichtet sich, diese einzuhalten. Anweisungen von autorisierten Mitarbeitern und Dienstleistern der Genossenschaft sowie Behörden sind ebenfalls Folge zu leisten. Auf den Grundstücken der Genossenschaft gilt die StVO.
3. Behindertenstellplätze dürfen nur von hierzu explizit Berechtigten (Inhaber Schwerbeschädigtenausweis, Mieter der Stellfläche o.ä.) genutzt werden.
4. Fahrzeuge dürfen nicht dauerhaft abgestellt werden. Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen ist verboten.
5. Fahrzeuge sind platzsparend abzustellen. Es darf nicht mehr als ein Parkplatz in Anspruch genommen werden. Sind Parkplätze für Krafträder vorhanden, sind diese zum Abstellen von Krafträdern zu nutzen.
6. Vor Gebäuden sind Fahrzeuge grundsätzlich so abzustellen, dass beim Abstellen und wieder in Gebrauch nehmen des Fahrzeuges die giftigen, geruchsbelästigenden und verschmutzenden Abgase vom Haus abgewandt abgelassen werden.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Parkflächen ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere in Sicherheitsbereichen, Eingangszonen, Zugängen und Zufahrten zum Grundstück, Zufahrten und Abstellflächen für Rettungs-/Feuerwehrfahrzeuge und auf Grünflächen. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt jederzeit freigehalten werden.
8. Grundstücke der Genossenschaft dürfen ausschließlich auf den befestigten Fahrwegen befahren werden. Für Schäden an Grünflächen, die durch Befahren verursacht werden, behält sich die Genossenschaft vor, Schadensersatz zu verlangen.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeiten Brennstoff, Öl oder Ähnliches verlieren, ist nicht gestattet. Abgestellte Fahrzeuge müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden, dass von ihnen keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, die Umwelt oder das Eigentum anderer ausgeht. Das Waschen, das Warten oder Reparieren von Fahrzeugen ist unzulässig. Sollte ein Fahrzeug Öl oder Ähnliches verlieren, ist der Parkberechtigte verpflichtet, für entsprechende Maßnahmen zur Reinigung der Fläche bzw. zum Austausch bzw. Abtransport des Öls bzw. des ölverseuchten Betons/Bodenmaterials zu sorgen.
10. Das Laufenlassen des Motors ist untersagt. Der Gebrauch der Hupe ist grundsätzlich zu unterlassen.
11. Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die eine Länge von 5 Meter und eine Höhe von 2 Meter nicht überschreiten. Reisemobile, Wohnwagen und Anhänger aller Art dürfen grundsätzlich nicht abgestellt werden.
12. Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht zur Unterbringung und Übernachtungsmöglichkeit für Personen und Tiere genutzt werden.
13. Fahrzeuge, die nicht entsprechend der hier dargestellten Bedingungen abgestellt werden, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.



14. Bauliche Veränderungen durch den Mieter/Nutzer sind nicht gestattet.
15. Bei Zuwiderhandlungen bzw. groben Verstößen gegen die Parkordnung ist die Genossenschaft berechtigt, den Mietvertrag der PKW-Stellfläche oder Parkkarte zu kündigen.

Nutzung eines Parkgebietes durch eine Parkkarte

1. Mitglieder/Mieter, die im Besitz der gültigen Parkkarte sind, haben das Recht, ihr Fahrzeug auf den entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen zu parken.
2. Die Parkkarte gewährt keinen Rechtsanspruch auf eine Park- bzw. Abstellmöglichkeit, eine bestimmte örtliche Gegebenheit, noch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Parkflächen. Es besteht lediglich die Berechtigung, das Fahrzeug in einem ausgewiesenen Parkgebiet abzustellen, solange freie Stellplätze vorhanden sind.
3. Die ausgehändigte Parkkarte ist von außen gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen bzw. anzubringen.
4. Die Parkkarte ist spätestens bei der Rückgabe der Wohnung an die Genossenschaft zurückzugeben.
5. Fahrzeuge, die ohne gültige sichtbare Parkkarte auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt sind, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Nutzung eines Einzelstellplatzes

1. Mitglieder/Mieter, die einen Einzelstellplatz angemietet haben, haben das Recht, ihr Fahrzeug auf der entsprechend gekennzeichneten PKW-Stellfläche der Genossenschaft zu parken.
2. Der Mieter/Nutzer ist selbst für die Entfernung widerrechtlich auf dem angemieteten Parkplatz abgestellter Fahrzeuge verantwortlich.
3. Für die Pflege, das Sauberhalten und den Winterdienst auf dem angemieteten Parkplatz ist der Mieter/Nutzer verantwortlich.

Haftung

1. Die Genossenschaft stellt ausgewiesene Parkstellflächen zur Verfügung, ohne Garantien oder Gewährleistungen bezüglich des Zustandes dieser Flächen zu übernehmen. Damit entfallen Ansprüche, die sich u.a. aus der Art der Befestigung des Untergrundes oder aus der Markierung der Stellflächen oder durch herabfallende Teile von Bäumen z. B. Äste, Laub oder Früchte, sowie andere organische Materialien z. B. von Vögeln ergeben könnten.
2. Das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Grundstück der Genossenschaft geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden an den Fahrzeugen, für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Mitarbeiter oder beauftragte Personen der Genossenschaft verursacht worden. Die Genossenschaft haftet auch nicht für Schäden an Fahrzeugen, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht werden. Der Fahrzeughalter hat sich gegen alle Gefahren selbst ausreichend zu sichern.
3. Der Mieter/Nutzer haftet der Genossenschaft gegenüber für eventuelle Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch des Stellplatzes, sowie Verschmutzungen oder Verunreinigungen durch Öle und andere Flüssigkeiten.

Die Parkordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.


Jana Höfer
Vorstand


Jana Scherer
Vorstand